

# Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1,30 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,20 Mk., durch die Post bezogen 1,54 Mk. Fernsprecher N. 1. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Bezirksblatt für Wilsdruff.

Wirtenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Mohorn, Müllig-Rohlschen, Ranzig, Reutichen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhndorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berner, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligsdorf, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weidstropf, Wilsberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Schanze, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schanze, Wilsdruff.

Nr. 28.

Sonnabend, den 9. März 1912.

71. Jahrg.

## Ein „Grüss Gott“ dem Landesverbande Evangel. Arbeitervereine.

Wer in ehrlicher Arbeit sich redlich müht,  
Gott fürchtet beim Tun und beim Lassen;  
Wer in Treue zu seinem König erglöhnt:  
Des Hand laßt zum Drucke uns fallen!

Wer die Nächstenliebe als höchstes Gebot  
Auf seine Fahne geschrieben,  
Dem ruft entgegen ein „Grüße dich Gott“  
Und laßt uns ihn achten und lieben.

So ziehe denn ein, Arbeiter-Verein,  
Uns bist du von Herzen willkommen!  
Es blühe dein Werk im frohen Gedeihn,  
Unserm Volke zu Nutzen und Frommen!

O. W., Wilsdruff.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1911 befristeten Verträge

a) an Viehschaden-Entschädigungen (Verordnung vom 4. März 1881, Gef. n. B.-Bl. S. 13 ff.).

b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, Gef. n. B.-Bl. S. 74 und 364 ff.), sind nach der Viehaufzeichnung vom 1. Dezember 1911 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche

Pferd zu a: 1 Mk. 81 Pf.,

Rind unter 3 Monaten zu a: 64 Pf.,

Rind von 3 Monaten und darüber zu a: 64 Pf., zu b: 1 Mk. 57 Pf., zusammen 2 Mk. 21 Pf., sowie

für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Rind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 Mk. 57 Pf.

Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnach durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Dresden, am 16. Februar 1912.

Ministerium des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern hat die Errichtung einer **Gemeindeverbands-Sparkasse zu Deutschendorf** und die für dieselbe errichteten Satzungen genehmigt.

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haften die zu einem Verbände zusammengetretenen Gemeinden Deutschendorf, Doreula, Niedereula, Dirschfeld, Reutichen, Tanneberg, Rothschönberg, Kottewitz, Hohnitz, Mahlsdorf, Mergenthal, Elgersdorf und Wilschdorf.

Die Verwaltung der Sparkasse steht der aus Vertretern der beteiligten Gemeinden bestehenden **Verbandsversammlung** bez. dem aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern bestehenden **Verbandsvorstand** zu; nach außen wird der Verband durch den Vorsitzenden, in Vertretungsfällen durch den Stellvertreter desselben vertreten.

Zur Aufgabe von Rechten ist die Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des **Verbandsvorstandes** erforderlich.

Zum Vorsitzenden des **Verbandsvorstandes** ist der Gemeindevorstand Döring in Deutschendorf, zu seinem Stellvertreter der Gemeindevorstand Kunigisch in Mergenthal, beide auf drei Jahre, gewählt worden.

Dies wird auf Grund von § 12 der Satzungen als **Ausweis der Vertreterberechtigung** des Vorsitzenden und gemäß § 5 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 hiermit bekannt gemacht.

Nr. 51 e VI. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Weissen, am 27. Februar 1912.

## Kadaverbeseitigung betreffend.

Die Königliche Amtshauptmannschaft hat unter dem 22. Februar dieses Jahres genehmigt, daß außer an die Kadaververwertungsanstalt in Bohnitz auch an die Schlachtereien und Fleischdüngefabrik in Allommasch, Fabrik Ferdinand Soh & Sohn, die im § 1 der amtshauptmannschaftlichen Bekanntmachung, Kadaverbeseitigung betreffend, vom 12. Dezember 1910, aufgeführten Kadaver (Kadaver von Großtieren, Seuchentkadaver, Fleischbeschlagnahmestück) abgeliefert werden dürfen, da die Maschinenanordnung der Schlachtereien nunmehr als allen hygienischen Anforderungen entsprechend anzuerkennen ist. Dem Vertrage, der unter dem 24. November 1910 zwischen der Königlichen Amtshauptmannschaft als Vertreterin der ihr unterstellten Städte, Landgemeinden und Gutsbezirke und dem Besitzer der Weigner Kadaververwertungsanstalt in Bohnitz, Herrn Holm Hermann in Weissen abgeschlossen wurde, ist Herr Ferdinand Soh beigetreten und demnach aus ihm berechtigt und verpflichtet.

In einem Vertrage vom 22. Februar dieses Jahres haben sich die Herren Herrmann und Soh dahin geeinigt, daß jedem von ihnen zur Ausübung ihres Berufs ein bestimmter Teil des Bezirks zugewiesen werde und daß bei Zahlung einer Konventionalsstrafe keiner von ihnen, außer bei Betriebsstörungen und in Notfällen, in dem Gebiete des anderen tätig werden dürfe.

Vereinbarungsgemäß hat Herr Soh folgende Ortschaften einschließlich Gutsbezirke des amtshauptmannschaftlichen Bezirks Weissen übertragen erhalten:

1. sämtliche Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Vommahsch**;

2. vom Amtsgerichtsbezirk **Rossen** folgende Ortschaften: Marzisch, Abend, Bützelwitz, Petersberg, Beschen, Maltitz, Stadna, Muzschwitz, Hügen, Pinnwitz, Kahlitz, Söschwitz, Reicha, Köhlig, Kießig, Räßsina, Czoren mit Loppshäbel, Briesen und Wetterwitz und

3. vom Amtsgerichtsbezirk **Weissen** folgende Ortschaften: Borßdorf, Mauna, Della, Bentewitz, Wöschitz, Großsch, Kratzig, Troitz, Müllig, Sornitz, Rohls, Klein- und Großlagen, Bräda, Briesa, Seltz, Schleritz, Bismutz, Jadowitz und sämtliche nördlich von Jadowitz zwischen Elbe und der Amtsgerichtsbezirksgrenze Vommahsch liegenden Dörfer usw.

Alle nicht aufgeführten Ortschaften usw. des Bezirks sind Herrn Herrmann überwiesen worden.

Weissen, den 27. Februar 1912.

227 d V. Die Königliche Amtshauptmannschaft.

## Wasserleitung von Flur Grumbach.

**Verichtigung.** In der obengenannten Bekanntmachung in voriger Nummer soll es im zweiten Absatz fünfte Zeile nicht die Flurstücke 166 und 165, sondern die Flurstücke 1166 und 1165 heißen.

Auf Blatt 6 des hiesigen Genossenschaftsregisters betreffend den Darlehns-, Spar- und landwirtschaftlichen Konsumverein zu Sachsdorf bei Wilsdruff, eingetr. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, ist heute eingetragen worden:

Zur Statut sind abgeändert worden: §§ 18 Abs. 1 und 22 Abs. 2 dahin, daß alle öffentlichen Bekanntmachungen in den „Genossenschaftlichen Mitteilungen in Dresden“ im „Wochenblatt für Wilsdruff“ erfolgen und § 30 dahin, daß der Geschäftsanteil der Mitglieder auf 30 Mark 100 Mark beträgt und die Einzahlung in längstens vier Jahren erfolgen muß.

Wilsdruff, den 7. März 1912.

A. Reg. 29/12. Königliches Amtsgericht.

Im Pflanzraum des hiesigen Gerichts sollen

**Dienstag, den 12. März 1912, vormittags 10 Uhr**

14 Bände verschiedener Werke, darunter: Viren, die neue Deimethode, wissenschaftliche Bücher über Bildung und Kriegsbahnplanungen, öffentlich gegen Barzahlung versteigert werden.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Q 25/12. Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

**Sonnabend, den 9. bis Montag den 11. dieses Monats** hält der Landesverband evangelischer Arbeitervereine im Königreich Sachsen Einkehr in unserer Stadt.

Aus diesem Grunde bitten wir die Bürgerschaft, ihre Freunde über den Besuch durch möglichst

allseitiges Besorgen der Häuser Ausdruck zu geben, bez. der Stadt ein schriftliches Gepräge zu verleihen.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Der Stadtrat. Kahleberger.

Künftiglich des **Sonntag, den 10. und Montag, den 11. dieses Monats** stattfindenden **Jahrmarktes** hat die vorgelegte Regierungsbehörde **Ausdehnung der Verkaufszeit** in den Verkaufshäusern auf dem Markte an beiden Tagen bis abends 10 Uhr, am **Sonntag** mittags 1 Uhr beginnend, und die Ausübung des Handelsbetriebs in den Läden der Stadt am **Sonntag** von vormittags 1/11 Uhr bis abends 1/9 Uhr und am **Montag** ebenfalls bis abends 10 Uhr genehmigt.

Die **Ausübung des Barbiergewerbes** ist am **Sonntag** bis nachmittags 6 Uhr gestattet.

Wilsdruff, am 5. März 1912.

Der Bürgermeister.

Unter dem Pferdebestande des Fuhrwerksbesizers **Rudolph Biesch** hier, Kirchplatz Nr. 49, ist die **Influenza (Grußhuche)** ausgetreten.

Wilsdruff, am 8. März 1912.

Der Bürgermeister, Kahleberger.